



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Regierungsrat nimmt Stellung zur Regelung betreffend Abgabe von Verwaltungsratshonoraren

Im Rahmen der laufenden Diskussion um die Nebeneinkünfte von Regierungsräten legt die Nidwaldner Regierung Wert auf die Feststellung, dass die Gehaltsregelung für die Mitglieder des Regierungsrates im Entschädigungsgesetz vom 17. Dezember 2012 klar geregelt ist. Sämtliche Verwaltungsratshonorare für Mandate, für deren Wahl einer kantonalen Behörde das Wahlrecht beziehungsweise Vorschlagsrecht zusteht, fallen in die Staatskasse. Diese Regelung wird konsequent umgesetzt und jeweils rechtmässig abgerechnet.

Die Tätigkeit des Regierungsrats umfasst ein Hauptamt, das heisst ein mindestens 80-Prozent-Pensum. Diese im Entschädigungsgesetz festgehaltene Regelung wurde vom Landrat bewusst so getroffen, um den Nidwaldner Regierungsräten neben diesem Pensum in der Exekutive die Möglichkeit für eine 20-prozentige Nebenerwerbstätigkeit einzuräumen. Diese Regelung erlaubt es den Regierungsräten den unmittelbaren Kontakt zur Wirtschaft auch während dem politischen Mandat zu pflegen und nach der Beendigung des politischen Mandates den vollen Wiedereintritt ins Berufs- und Wirtschaftsleben zu erleichtern.

Der Nidwaldner Regierungsrat betont, dass die Ablieferung der Verwaltungsratshonorare im Rahmen der Revision der Staatsrechnung durch die Finanzkontrolle jeweils einer Überprüfung unterzogen wird.

Tätigkeit im Spitalrat

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden hat das Verwaltungsratshonorar für ihre Tätigkeit im Spitalrat des Kantonsspitals Nidwalden immer vollumfänglich an die Staatskasse abgeliefert. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 24.01.2012 festgestellt, dass der Regierungsrat des Kantons Luzern mit Beschluss vom 10.01.2012 Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden als Mitglied des Spitalrates des Kantons Luzern (LUKS) gewählt hat. Die Entschädigung für diese Tätigkeit erfolgt direkt durch das LUKS. Das Mandat des Spitalrates LUKS ist mit grossem zusätzlichem, persönlichem Aufwand verbunden.

Im Sinne der Transparenz hat der Regierungsrat am 24.01.2012 festgehalten, dass dieses Verwaltungsratshonorar nicht unter die Abgabepflicht gemäss Entschädigungsgesetz fällt. Dieser Entscheid wurde der Aufsichtskommission als zuständige landrätliche Kommission sowie der Finanzkontrolle zugestellt. Die Aufsichtskommission und die Finanzkommission haben von diesem Entscheid Kenntnis im Mai beziehungsweise Juni 2012 Kenntnis genommen. Beide Kommissionen haben gegenüber dem Regierungsrat keinerlei Vorbehalte gegen diesen Entscheid geäussert. Auch die Finanzkontrolle hat keine Korrektur angeregt.

RÜCKFRAGEN

Yvonne von Deschwanden, Frau Landammann, Telefon 041 618 79 02, ab sofort bis 18 Uhr

Stans, 10. Januar 2014